

# Amtliches Kreisblatt

## für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postkontonummer Breslau Nr. 1822  
 Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Insertionspreis: die 4spalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2spaltene Millimeter  
 Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpfennig.

Nr. 74

Mittwoch, den 21. Oktober

1931

203.

### Durchführungsbestimmungen zur Bürgersteuer 1931.

RdErl. d. MdZ. u. d. FM. v. 2. 10. 1931 — IV St.  
1053 I/1 u. II B 2419.

Auf die im RGBl. I S. 525 veröffentlichten Durchführungsbestimmungen zur Bürgersteuer 1931 wird hingewiesen.

Besonders zu beachten ist die Vorschrift des § 14 Abs. 2, nach der eine Einziehung der Bürgersteuer von den Lohnsteuerpflichtigen durch Einbehalten eines Lohnanteils nach Maßgabe der Steuerkarte in denjenigen Gemeinden nicht mehr erfolgen kann, in denen die Bürgersteuer erst nach dem 26. 10. 1931 beschlossen oder, soweit eine Genehmigung erforderlich ist genehmigt wird, das gleiche gilt bei etwaiger Erhöhung der Bürgersteuer, die nach diesem Stichtage beschlossen oder genehmigt ist, für die Erhöhung. Soweit der Stichtag versäumt ist, kann die Bürgersteuer nur noch durch öffentliche Bekanntmachung oder besondere Steuerbescheide angefordert werden (§ 18 a. a. O.). Seitens der Gemeinden, nötigenfalls ihrer Verwaltungsorgane (vgl. WD. des Reichspräs. v. 24. 8. 1931, RGBl. I S. 453, nebst Viertes Teil Kap. I § 1 Abs. 1 Durchf.-WD. v. 12. 9. 1931, GS. S. 179) oder der Aufsichtsbehörden (vgl. Zweites Teil Kap. IX § 3 der WD. des Reichspräs. v. 5. 6. 1931, RGBl. I S. 279 und Art. I § 3 Abs. 1 des Ges. zur Durchführung der Gemeindebiersteuer usw. in der Fass. des Art. IV des Ges. v. 24. 3. 1931, GS. S. 284 bezw. GS. S. 1931 S. 25) ist erforderlichenfalls sofort das Weitere zur Wahrung des Stichtages zu veranlassen.

Nach § 14 Abs. 2 der Durchf.-Best. zur Bürgersteuer 1931 kann der Gemeindevorstand mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr beauftragten Behörde bestimmen, daß die Bürgersteuer von allen Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung oder durch besonderen Steuerbescheid erhoben wird; in diesen Fällen kann der Gemeindevorstand auch abweichende Fälligkeitstage bestimmen. Hierdurch ist die Möglichkeit einer Vorverlegung der Fälligkeit gegeben. Sie kann jedoch nur für solche Gemeinden gewährt werden, in denen auch auf diese Art die restlose Einziehung der Bürgersteuer gemäß den Vorschriften des Ges. von allen Steuerpflichtigen sichergestellt ist, was in der Regel nur in kleineren Gemeinden der Fall sein kann. Unter dieser Voraussetzung ermächtigen wir die Aufsichtsbehörden erster Instanz, entsprechenden Beschlüssen des Gemeindevorstandes in Gemeinden bis zu 10000 Einwohnern die Zustimmung zu erteilen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß der Lage der Steuerpflichtigen durch ausreichende Verteilung der Fälligkeit auf mehrere Fälligkeitstage Rechnung getragen wird.

Ferner hat uns der RM. ersucht, dafür zu sorgen, daß die Zustellung der Steuerkarten bis zum 1. 12. 1931 restlos durchgeführt wird, damit noch vor Beginn des neuen Jahres die zu erwartenden Einzelanträge auf Erhöhung der steuerfreien Beträge vom Finanzamt erledigt und die Steuerkarten dem Arbeitgeber doch so frühzeitig vorgelegt werden können, daß der erste in der Verordnung hinsichtlich der Bürgersteuer vom Arbeitslohn vorgesehene Fälligkeitstermin vom 10. 1. 1932 auch wirklich innegehalten werden kann. Hieraus verweisen wir die Gemeinden nachdrücklich.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Gemeinden — MBlB. S. 989.

Vorsteher im MBlB. S. 989 abgedruckter Runderlaß wird den Landgemeinden zur besonderen Beachtung mitgeteilt.

Freystadt NS., den 13. Oktober 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

204.

### Gemeindebiersteuer.

RdErl. d. MdZ. u. d. FM. v. 17. 9. 1931 — IV St.  
1020 u. II B 2203.

Die Mustersteuerordnung für die Erhebung einer Gemeindebiersteuer (RdErl. v. 28. 5. 1927, MBlB. S. 575, und v. 1. 8. 1930, MBlB. S. 706) wird wie folgt ergänzt:

Im § 4 Abs. 1 wird hinter b) eingeschaltet:

„c) Bier, das von Brauereien an ihre Angestellten und Arbeiter an Ort und Stelle als Hausstrunk abgegeben wird, soweit es auch von der Reichsbiersteuer befreit ist“.

Wir empfehlen den Gemeinden und Landkreisen, ihre Steuerordnungen möglichst bald entsprechend zu ergänzen.

Ferner weisen wir auf die genaue Beachtung der Ziffer 2 Abs. 2 des RdErl. vom 6. 12. 1930 (MBlB. S. 1156) hin, wonach es geboten erscheint, die Biersteuerordnungen rechtzeitig vor dem Beginn des Kalendermonats, von dem ab die erhöhte Biersteuer erhoben werden soll, zu veröffentlichen.

An die Ober- und Reg.-Präs., Landräte, Stadt- und Landgemeinden — MBlB. S. 909.

Der vorstehende Runderlaß wird den Gemeinden zur genauen Beachtung mitgeteilt.

Freystadt NS., den 13. Oktober 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Papierervietten

in geschmackvollen Ausführungen empfiehlt

R. Geislers Papierhandlung.

# Halbheft K. 1811/12 A

1811/12